

# „Kobel“ e.V.

## Satzung

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kobel e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Maßnahmen zur Förderung einer zeitgemäßen Altenhilfe, der Kommunikation zwischen den Generationen und zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen, unterschiedlichen beruflichen Kontexten oder aus unterschiedlichen Kulturen zu initiieren.

Gleichrangige Ziele sind die Förderung der geistig-seelischen und der körperlichen Gesundheit, mit dem Ziel der Erhaltung von Selbstständigkeit bis ins hohe Lebensalter, die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten zur Kontaktpflege, Vernetzung und Teilhabe am sozialen Leben, die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

- a. Bereitstellung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, in denen die genannten Zwecke verfolgt werden.
- b. Förderung eines tragenden sozialen Umfeldes zur Verhinderung von Isolation und Vereinsamung.
- c. Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Wohnprojekten, die den oben genannten Zwecken dienlich sind. Vermittlung von Fachkompetenz durch Kontakt mit Architekten, Juristen, Fachleuten der Wohnungswirtschaft.
- d. Organisation von Seminaren u.a. zur Entwicklung zukunftsfähiger, innovativer und nachhaltiger Wohnformen, die im Sinne solidarischer Nachbarshilfe sowie bei Bedarf professioneller Unterstützung ein selbstbestimmtes Leben im Alter ermöglichen.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dies ausdrücklich bestimmt hat bzw. wenn eine zeitnahe Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ausdrücklich vorgeschrieben wurde

### §4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins „**Kobel - Mehrgenerationenwohnen**“ mitwirken möchte.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende oder durch Tod.
4. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden mit dem Ziel, den Vorstand zu überstimmen.

### §5

#### **Beitrag**

Die Mitglieder haben regelmäßige Beiträge an den Verein zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für besondere Aufgaben die Erhebung von Sonderumlagen beschließen, deren Höhe den Betrag von drei Jahresmitgliedsbeiträgen nicht übersteigen darf.

§6  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7  
**Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, darüber hinaus, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 15 % der Mitglieder es beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Stellt der Vorstand die Beschlussunfähigkeit einer Versammlung fest, so hat er innerhalb von zwei Wochen unter Wahrung der oben genannten Frist eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig und bedarf der Schriftform.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
  - a. - grundlegende Ziele des Vereins und Unterstützung örtlicher Initiativen,
  - b. - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c. - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - d. - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - e. - Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, über dessen Berufung und Zusammensetzung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern. Er hat ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§8 Vorstand**

- Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, davon führt eines die Kasse. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein befugt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
- Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

- Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht andere Liquidatoren von der Mitgliederversammlung benannt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gütersloh, den 22.7.2017

